

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Datum der Veröffentlichung: 17. Juni 2024

Betriebsbezeichnung: Sam Urban Baker
der Wümme Bäckerei Sammann GmbH
Hillmannplatz 20
28195 Bremen

Anschrift:

Feststellungstag: 16. April 2024

Sachverhalt/ Grund der Beanstandung:

Der Schädlingsbefall war bereits seit geraumer Zeit in der Betriebsstätte bekannt. Bei einer Routinekontrolle des LMTVet am 16. Februar 2024 wurde erstmalig behördlich festgestellt, dass ein offensichtlicher Schädlingsbefall in der Betriebsstätte vorlag. Es wurde an diversen Stellen Mäusekot vorgefunden.

Am 4. März 2024 wurde eine Nachkontrolle durchgeführt, um die Abstellung der vorhandenen Hygienemängel sowie die eingeleitete Bekämpfungsmaßnahmen nach dem ausgehändigten Merkblatt bei Schädlingsbefall zu überprüfen.

Erneut wurde in verschiedenen Bereichen Mäusekot vorgefunden. Zudem wurden diverse Reinigungsmängel festgestellt.

In mehreren Bereichen der Betriebsstätte, insbesondere im Vorbereitungsbereich der Bäckereifiliale sowie im Lager/ Spülraum wurde ein teilweise erheblicher Nachlass von Mäusekot festgestellt.

Bei der Nachkontrolle am 16. April 2024 wurde u.a. Mäusekot auf den Schienen von zwei im Vorbereitungsbereich lagernden Stikkenwägen vorgefunden. Diese waren ferner z.T. massiv durch ältere Lebensmittelreste verunreinigt. Die Wägen wurden u.a. für die offene Lagerung von Backwaren genutzt. Auf der kleinen Mauer vor der Belegstation wurde ebenfalls Mäusekot vorgefunden. Zum Zeitpunkt der Kontrolle war das Personal in diesem Bereich damit beschäftigt, Lebensmittel zu behandeln.

Desweiteren wurde in mehreren Bereichen des Fußbodens, insbesondere hinter den Kühleinrichtungen sowie beim Backofen, der Nachlass von Mäusen vorgefunden.

Auch im Lager waren Regal- und Bodenbereiche betroffen. Der zum Teil großflächig vorgefundene Mäusekot war augenscheinlich und deutlich erkennbar.

Aufgrund der vorgefundenen Kotpuren ist sicher davon auszugehen, dass eine Reinigung dieser Bereiche teilweise seit längerer Zeit nicht stattgefunden hat. Dem bereits bei vorangegangenen Kontrollen festgestellten Umfang des Schädlingsbefalls wurde nicht in ausreichendem Maße entgegengewirkt. Die vorgelegten Dokumentationen zur Schädlingsbekämpfung belegen, dass von einem beauftragten Unternehmen Maßnahmen ergriffen wurden, die in ihrer Häufigkeit und Intensität dem Befall nicht bzw. nicht ausreichend beseitigen konnten.

Zudem wurden nur unzureichende Maßnahmen (z.B. Mitarbeiterschulungen bei Schädlingsbefall, bauliche Maßnahmen bei Schädlingsbefall, Reinigungs- und Desinfektionsplan bei Schädlingsbefall etc.) eingeleitet, die zur Sicherheit der Lebensmittelhygiene beitragen.

Veröffentlichung aufgrund Untersuchungsergebnisse gemäß § 40 Abs. 1a Nr. 3 LFGB

Rechtsgrundlage:

**Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über
Lebensmittelhygiene**

Hinweis zur Mängelbeseitigung:
(Mängel behoben am)

**Bei der Nachkontrolle am 18. April 2024
waren alle Mängel beseitigt.**

Löschdatum:

17. Dezember 2024